

Satzung des Fördervereins der Friedrich-Gottlob-Keller-Oberschule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Gottlob-Keller-OS“. Der Verein hat seinen Sitz in Hainichen.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit zu unterstützen.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - ideelle und materielle Unterstützung der F.-G.-Keller-OS (§ 58 Nr. 1 AO)
 - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - Ausstattung des Computerbereiches
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - Außendarstellung der Schule
 - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung eines Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - Betrieb einer Schulbibliothek
 - Gestaltung des Außengeländes
 - Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - Durchführung von Präventionsprojekten

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt der Vorstand.
3. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch spätestens aller zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, erfolgt die Einladung dieses

Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. In Kassenangelegenheiten müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hainichen, die es unmittelbar und ausschließlich bisherigen Vereinszwecken zuführen muss.